



HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. November 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. November 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltsgesetz 2025)**

Vom

**ERSTER TEIL
Allgemeine Ermächtigungen**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgelegt

1. mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 44 956 788 000 Euro,
2. mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 57 874 472 600 Euro sowie
3. in Einnahme und Ausgabe auf 49 918 327 100 Euro.

**§ 2
Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in der Regel in Euro. Die Kreditaufnahme in anderen Währungen ist nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

**§ 3
Kassenkredite**

Zur Verstärkung der Betriebsmittel kann das Ministerium der Finanzen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 3 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 2 Abs. 4 Satz 5 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 4

Übernahme von Garantien und Bürgschaften

- (1) Das Ministerium der Finanzen kann Garantien und Bürgschaften übernehmen
1. zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben bis zum Betrag von 3 000 000 000 Euro,
 2. zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen bis zum Betrag von 120 000 000 Euro,
 3. zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 7) zuschussberechtigt sind, bis zum Betrag von 2 500 000 Euro,
 4. für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153), bis zum Betrag von 2 700 000 Euro,
 5. zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro.

Es kann außerdem Bürgschaften nach Satz 1 Nr. 2, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen, den hessischen Landes- und Hochschulbibliotheken, den Landesausstellungen, den Staatlichen Schlössern und Gärten Hessen, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen, Vorfinanzierungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden Haushaltsüberschreitungen wird auf 50 000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt; § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

ZWEITER TEIL

Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen

§ 6

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, Übertragbarkeit

- (1) In Kapiteln mit Planstellen oder Stellen und Personalaufwendungen können die Gesamtaufwendungen eines Produkts um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Kapitels sichergestellt werden kann. Der Haushaltsplan kann Abweichendes zulassen.
- (2) Werden Planstellen oder Stellen nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung umgesetzt, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Finanzierung dieser Planstellen und Stellen erforderlichen Haushaltsermächtigungen umgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle zwingend notwendig ist.
- (3) Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Haushaltsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
2. von den Verordnungen
 - a) (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. EU Nr. L 173 S. 34), und
 - b) (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. 2024 L Nr. 1468)

betreffene Haushaltsermächtigungen

in den Einzelplänen 07, 09 und 14 für gegenseitig, Haushaltsermächtigungen in anderen Bereichen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(4) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(5) Aufwendungen und Ausgaben für Förderprogramme sind übertragbar.

(6) Für Rückflüsse von Mitteln, die zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verausgabt worden sind, findet § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 7

Leistungen des Bundes

Haushaltsermächtigungen für Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen, Energieeinsparung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe der vertraglichen Raten überschritten werden; verbleibende Ausgabemittel sind gesperrt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Aufwendungen und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

§ 9 Informationstechnik

Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen normierter IT-Standards nach dem IT-Standardisierungserlass vom 21. September 2023 (StAnz. S. 1290) eingesetzt werden, können nur mit Zustimmung des Ministeriums für Digitalisierung und Innovation in Anspruch genommen werden.

§ 10 Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

- (1) Haushaltsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.
- (2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.
- (3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 11 Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

- (1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem Verkehrswert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.
- (3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass in Einzelfällen landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.
- (4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses gestatten, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem Verkehrswert, mindestens jedoch zu einem Anerkennungsbetrag, veräußert werden.
- (5) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das für Provenienzforschung und Restitutionsverfahren zuständige Ministerium

1. Kulturgut, das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, insbesondere, wenn dies die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ empfiehlt, sowie Kulturgüter, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung aus dem Jahre 1999), als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger,
2. Sammlungsgut oder andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere, weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, die ehemals Berechtigten und deren Rechtsnachfolger oder an geeignete Institutionen,
3. Kulturgut, welches im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurde, an seine ursprünglichen Eigentümer, deren Rechtsnachfolger oder an den Staat, dem es nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen ist,

unentgeltlich übertragen. In besonderen Fällen ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich, insbesondere, wenn nach Abschluss der Provenienzforschung zu einem konkreten Fall eine strittige Ausgangslage zwischen den Beteiligten besteht, wenn einer Empfehlung der Beratenden Kommission nicht gefolgt werden soll oder ab einem Wert des gegenständlichen Objekts von 500 000 Euro.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können

1. für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen,
2. die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(8) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28, 34), findet keine Anwendung.

(9) Für Mehraufwendungen, die unmittelbar durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 8 entstehen, findet § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 12

Rücklagen nach § 14 Abs. 7 Satz 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Im Rahmen seiner Zustimmung zur Inanspruchnahme von Rücklagen kann das Ministerium der Finanzen eine Überschreitung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen bis zur Höhe der Rücklagenentnahmen zulassen.

DRITTER TEIL **Bewirtschaftung der Planstellen und anderen Stellen**

§ 13 **Abweichung von Stellenplänen,** **Verbindlichkeit von Stellenübersichten**

(1) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(2) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 14 **Leerstellen**

Das zuständige Ministerium kann Leerstellen nach § 51 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

VIERTER TEIL **Besondere Regelungen und Schlussvorschriften**

§ 15 **Abfinanzierung**

Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In diesen Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste dürfen die veranschlagten Aufwendungen des Produkts entsprechend überschritten werden.

§ 16 **Abweichungen vom Haushaltsplan**

Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können

1. neue Produkte und neue Leistungen eingerichtet,
2. Mehraufwendungen verursacht, Mehrausgaben geleistet und Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre eingegangen werden,

wenn dies zur zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln aus Festbeträgen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erforderlich ist.

§ 17

Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Basissteuern

Abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 3 und 4 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), werden die Ex-ante-Konjunkturkomponente und die Basissteuern auf der Grundlage der Herbstprojektion 2024 sowie der Oktober-Steuerschätzung 2024 ermittelt.

§ 18

Aufhebung des Gesetzes über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“ vom 22. August 2018 (GVBl. S. 389) wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 18 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Art. 141 der Hessischen Verfassung

a) Allgemein

Nach Art. 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u. a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“. Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

b) Zulässige Nettokreditaufnahme nach dem Artikel 141-Gesetz

Ausgangspunkt für die Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahme ist die Tilgungsverpflichtung, die aus der Kreditaufnahme zur Bewältigung der in den Jahren 2020 und 2021 festgestellten Ausnahmesituationen nach Art. 141 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen resultiert. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drucksache 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll. Zu der Tilgungsverpflichtung hinzu treten die ex-ante-Konjunkturkomponente, die Salden der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“. Die Ex-ante-Konjunkturkomponente wird hierbei auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Oktober 2024 berechnet, die für das Jahr 2025 eine Unterauslastung der Produktionskapazitäten („negative Outputlücke“) ausweist. Für sich genommen resultiert hieraus für das Land die Möglichkeit für eine konjunkturelle Neuverschuldung.

**Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen
Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025**

– in Mio. Euro –

	2025
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)	-200,0
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)	-696,5
Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-73,9
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) = Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-9,903
(1)x(2) (in Mrd. Euro)	-9,903
(4) = Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,07
(4a)/(4b)	0,07
(4a) Steuereinnahmen Hessen im Jahr 2023	25.521,0
(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2023	362.841,7
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-9,4
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+141,3
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-150,7
./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-188,1
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-188,1
= Zulässige Nettokreditaufnahme	693,9

Abweichungen durch Runden möglich.

Der Haushalt für das Jahr 2025 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 670 Mio. Euro vor. Die nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässige Grenze für die Kreditaufnahme für das Jahr 2025 in Höhe von 693,9 Mio. Euro wird demnach um 23,9 Mio. Euro unterschritten.

c) **Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz**

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Grundlage für den Haushalt 2025 bildet hierbei die Projektion der Bundesregierung vom Oktober 2024.

Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern für das Jahr 2025 und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert. Etwaige steuerrechtliche Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen im Jahr 2025 kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Steuerschätzung vom Oktober 2024 waren, sind bei der Feststellung der Steuerabweichungskomponente für das laufende Jahr zu erfassen.

Analog zur Feststellung der Ex-ante Konjunkturkomponente erfolgt die Bestimmung der Basissteuern für das Jahr 2025 auf Grundlage der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2024. Zusätzlich wurden die erwarteten finanziellen Auswirkungen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie für die Gute-Kita einbezogen.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für den Haushalt 2025 die folgenden Basissteuern:

**Bestimmung der Basissteuern nach
§ 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2025**

- in Mio. Euro -

	2025
Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Oktober-Steuerschätzung 2024 für das Jahr 2025 *	27.764,7
./. Finanzausgleichsmasse (Festbetrag gemäß HFAG 2025)	7.131,0
Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz	20.633,7

* einschließlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst und für die Gute Kita

Abweichungen durch Runden möglich.

B. Besonderer Teil

Die Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2023/2024 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind, werden wie folgt begründet:

Zu § 11

Die im Vorjahr in Abs. 6 enthaltene Sonderregelung zur verbilligten oder unentgeltlichen Abgabe von Vermögensgegenständen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie wird nicht mehr benötigt.

Zu § 17

Die Berücksichtigung der Herbstprojektion 2024 trägt dem späteren Beginn des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 Rechnung. Dadurch wird sichergestellt, dass der Haushaltsentwurf 2025 auf Basis der aktuellsten verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten erstellt wird.

Zu § 18

Das Gesetz wird aufgehoben, die im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes vorhandenen Mittel fließen dem Landeshaushalt zu und werden für Zwecke des Wohnungs- und Städtebaus (Epl. 07) verwendet. Die Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2025 enthalten.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes. Das Haushaltsgesetz tritt grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Für § 18 ist eine abweichende Regelung erforderlich, damit für im Haushaltsjahr 2025 bereits erfolgte Maßnahmen die Rechtsgrundlage erhalten bleibt.

Wiesbaden, 25. November 2024

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

GESAMTPLAN

des Haushaltsplans 2025

1. Gesamterfolgsplan
2. Doppischer Finanzplan
3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen
4. Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme
5. Haushaltsübersicht

1. Gesamterfolgsplan 2025

Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr.	VKR	Bezeichnung	Summe
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	30.137.460.000
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	311.556.000
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	6.427.424.300
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.350.803.800
5	520-529	Bestandsveränderungen/ aktivierte Eigenleistungen	20.943.000
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	1.144.934.800
6a		Erträge aus Verrechnungen	5.193.866.000
7		Summe Erträge	44.586.987.900
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	3.240.936.400
9	620-649	Personalaufwand	21.482.043.800
10	660-669	Abschreibungen	526.089.700
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	7.763.720.900
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	15.058.755.300
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	-339.986.800
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	5.200.456.300
14		Summe Aufwendungen	52.932.015.600
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-8.345.027.700
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	88.270.100
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	20.247.300
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	261.282.700
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	–
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	–
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.936.760.000
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-4.566.959.900
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-12.911.987.600
24	700-709, 770-779	Steuern	5.697.000
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-12.917.684.600
nachrichtl.		Summe Erträge	44.956.788.000
		Summe Aufwendungen	57.874.472.600

Nr.	Bezeichnung	Einzelplan						
		01 Hessischer Landtag	02 Hessischer Minister- präsident	03 Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	04 Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	05 Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	06 Hessisches Ministerium der Finanzen	07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
1	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	–	–	–	–	–	–	–
2	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	–	–	–	–	–	–	–
3	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	–	–	13.517.200	149.260.800	2.399.900	6.685.000	1.773.690.500
4	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.813.800	2.124.300	172.488.400	9.232.400	654.281.900	28.763.400	122.690.200
5	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	–	–	651.000	–	–	–	20.292.000
6	Sonstige Erträge	14.500	64.600	11.368.300	3.809.600	1.854.700	2.728.100	24.956.500
6a	Erträge aus Verrechnungen	125.000	605.000	788.624.000	148.863.200	72.983.800	119.083.200	8.933.700
7	Summe Erträge	1.953.300	2.793.900	986.648.900	311.166.000	731.520.300	157.259.700	1.950.562.900
8	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	23.294.400	37.287.400	1.015.162.900	209.328.400	652.325.700	291.837.000	296.169.200
9	Personalaufwand	29.007.700	60.880.400	1.846.075.700	4.871.093.300	888.623.400	696.746.900	362.307.700
10	Abschreibungen	2.289.900	2.482.900	106.532.100	2.101.100	112.588.300	6.883.600	269.818.800
11	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	–	–	–	–	–	–	–
12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.012.500	14.125.600	129.048.600	880.383.500	17.708.900	44.896.900	2.823.097.200
13	Sonstige Aufwendungen	62.482.600	1.648.100	94.453.200	12.219.100	5.545.700	9.702.700	6.515.600
13a	Aufwendungen aus Verrechnungen	4.395.900	7.549.600	849.071.400	1.932.879.200	326.529.700	322.201.800	80.152.200
14	Summe Aufwendungen	123.483.000	123.974.000	4.040.343.900	7.908.004.600	2.003.321.700	1.372.268.900	3.838.060.700
15	Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-121.529.700	-121.180.100	-3.053.695.000	-7.596.838.600	-1.271.801.400	-1.215.009.200	-1.887.497.800
16	Erträge aus Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
17	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	–	–	–	–	–	–	–
18	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100	–	1.319.300	308.600	1.000	–	672.200
19	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	–	–	–	–	–	–	–
20	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	–	–	–	–	–	–	–
21	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.051.300	235.500	15.704.700	39.311.700	3.065.500	5.305.300	782.400
22	Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-8.051.200	-235.500	-14.385.400	-39.003.100	-3.064.500	-5.305.300	-110.200
23	Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-129.589.900	-121.415.600	-3.068.080.400	-7.635.841.700	-1.274.865.900	-1.220.314.500	-1.887.608.000
24	Steuern	8.300	6.000	125.600	3.300	93.100	8.400	108.100
25	Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-129.589.200	-121.421.600	-3.068.206.000	-7.635.845.000	-1.274.959.000	-1.220.322.900	-1.887.716.100
	Summe Erträge	1.953.400	2.793.900	987.968.200	311.474.600	731.521.300	157.259.700	1.951.235.100
	Summe Aufwendungen	131.542.600	124.215.500	4.056.174.200	7.947.319.600	2.006.480.300	1.377.582.600	3.838.951.200

Einzelplan								
08	09	10	11	12	14	15	17	18
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	Staats- gerichtshof	Hessischer Rechnungshof	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Hessisches Ministerium für Digitali- sierung und Innovation	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen
-	24.760.000	-	-	-	-	-	30.112.700.000	-
-	-	-	-	-	-	-	311.556.000	-
2.388.373.900	80.399.500	-	-	139.143.100	150.000	652.814.900	1.195.836.300	25.153.200
4.316.000	24.763.400	-	69.000	8.173.900	-	20.022.000	302.065.100	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
13.098.600	532.600	-	-	100	-	488.406.200	598.101.000	-
15.502.000	7.641.000	-	-	6.231.400	-	6.577.100	4.018.696.600	-
2.421.290.500	138.096.500	-	69.000	153.548.500	150.000	1.167.820.200	36.538.955.000	25.153.200
32.911.900	124.799.500	370.700	4.971.300	64.171.800	180.514.600	110.457.600	9.762.000	187.572.000
29.213.800	78.394.000	716.900	22.102.400	51.193.700	21.076.500	180.296.400	12.344.315.000	-
-	4.146.100	1.200	273.000	609.300	616.100	17.747.300	-	-
-	-	-	-	-	-	-	7.763.720.900	-
3.346.440.600	509.934.900	-	-	664.660.100	213.731.100	3.482.399.900	2.928.705.700	1.609.800
463.800	869.600	7.000	227.900	1.840.700	716.900	624.300	-737.304.000	200.000.000
840.788.900	141.653.500	296.800	5.548.500	27.952.800	8.782.700	14.886.800	637.766.500	-
4.249.819.000	859.797.600	1.392.600	33.123.100	810.428.400	425.437.900	3.806.412.300	22.946.966.100	389.181.800
-1.828.528.500	-721.701.100	-1.392.600	-33.054.100	-656.879.900	-425.287.900	-2.638.592.100	13.591.988.900	-364.028.600
-	423.000	-	-	2.516.000	-	-	85.331.100	-
-	-	-	-	-	-	-	20.247.300	-
-	18.000	-	-	-	-	-	258.963.500	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
78.700	300.100	-	146.900	65.100	-	54.300	4.863.658.500	-
-78.700	140.900	-	-146.900	2.450.900	-	-54.300	-4.499.116.600	-
-1.828.607.200	-721.560.200	-1.392.600	-33.201.000	-654.429.000	-425.287.900	-2.638.646.400	9.092.872.300	-364.028.600
600	11.900	-	1.300	4.000	-	145.400	5.181.000	-
-1.828.607.800	-721.572.100	-1.392.600	-33.202.300	-654.433.000	-425.287.900	-2.638.791.800	9.087.691.300	-364.028.600
2.421.290.500	138.537.500	-	69.000	156.064.500	150.000	1.167.820.200	36.903.496.900	25.153.200
4.249.898.300	860.109.600	1.392.600	33.271.300	810.497.500	425.437.900	3.806.612.000	27.815.805.600	389.181.800

2. Doppischer Finanzplan 2025

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.559,1
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	27.808,5
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1.689,1
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	6.061,6
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.349,3
6	Personalausgaben	13.740,4
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.984,8
8	Zinsausgaben	1.088,0
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	17.536,2
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	209,7
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1.199,6
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	27,2
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1.172,4
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3.320,0
15	Baumaßnahmen	517,0
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.803,0 2.431,0
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.120,4
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	7.054,5
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	–
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7.054,5
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	6.384,5
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.384,5
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	670,0
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	580,0
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	–
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-660,6
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	–
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	–
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-660,6
	Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo	–
31	Saldo Rücklagenbewegungen	660,6
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	–
33	Kamerales Jahresergebnis	–
	Einnahmen	36.758,7
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	38.089,3
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	-1.330,6

3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2025

Epl.	Bezeichnung	Gesamtverpflichtung	VE 2026	VE 2027	VE 2028	VE 2029ff
01	Hessischer Landtag	1.000.000	200.000	200.000	200.000	400.000
02	Hessischer Ministerpräsident	3.898.400	2.944.000	518.000	288.000	148.400
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	193.750.000	77.900.000	51.200.000	48.350.000	16.300.000
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	79.233.200	28.566.600	26.566.600	4.300.000	19.800.000
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	9.000.000	–	4.500.000	4.500.000	–
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	625.269.100	32.272.700	39.439.800	39.274.700	514.281.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	1.107.276.200	329.187.500	259.118.700	199.547.500	319.422.500
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	103.937.400	44.321.400	31.616.000	16.160.000	11.840.000
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	195.593.600	79.413.300	47.305.100	33.309.000	35.566.200
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	2.400.000	950.000	1.450.000	–	–
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	107.558.600	44.430.200	31.720.700	20.307.700	11.100.000
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	159.490.600	41.606.900	48.594.500	48.658.400	20.630.800
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	391.253.300	197.812.600	83.667.500	29.153.500	80.619.700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1.065.108.100	171.065.600	220.529.500	231.013.000	442.500.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	516.427.700	262.010.300	169.600.900	63.025.200	21.791.300
	Insgesamt	4.561.196.200	1.312.681.100	1.016.027.300	738.087.000	1.494.400.800

4. Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2025

(Mio. EUR)

	Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	-200,0
	(Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)	
./.	Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141 Gesetz i.V.m. § 16 HG)	-696,5
	(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-73,9
	(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
	(3) = (1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-9,903
	(4) = (4a) / (4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,07
	(4a) Steuereinnahmen Hessen im Jahr 2021	25.521,0
	(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2021	362.841,7
./.	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-9,4
	(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+141,3
	(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-150,7
./.	Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-188,1
	(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	–
	(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-188,1
=	Zulässige Nettokreditaufnahme	693,9
	dagegen:	
	veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	670,0
	(1) Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	670,0
	(2) Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	-
=	Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	23,9

Abweichungen durch Runden möglich.

5. Haushaltsübersicht 2025

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
01	Hessischer Landtag	–	1.828.400	–	125.000	1.953.400
02	Hessischer Ministerpräsident	–	1.887.000	391.900	2.955.000	5.233.900
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	–	164.145.200	30.511.000	809.471.900	1.004.128.100
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	–	3.311.900	102.183.200	169.916.400	275.411.500
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	–	555.137.500	15.416.000	72.907.000	643.460.500
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	10.650.400	27.598.700	131.583.200	169.832.300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	–	78.132.700	1.190.338.000	648.992.400	1.917.463.100
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	–	16.024.800	2.389.763.700	15.502.000	2.421.290.500
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	24.760.000	10.995.600	65.002.900	62.860.500	163.619.000
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	69.000	–	69.000
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	–	14.003.100	135.930.000	6.231.400	156.164.500
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	–	–	–	17.888.000	17.888.000
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	–	507.876.700	526.999.700	161.841.000	1.196.717.400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	27.783.700.000	352.295.400	1.554.171.100	12.189.490.300	41.879.656.800
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	23.193.400	42.245.700	65.439.100
Gesamtergebnis		27.808.460.000	1.716.288.700	6.061.568.600	14.332.009.800	49.918.327.100

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Baumaß- nahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
69.647.200	23.890.700	14.996.400	–	2.697.700	4.395.900	115.627.900	-113.674.500
61.093.400	37.893.700	13.202.600	–	208.000	7.549.600	119.947.300	-114.713.400
1.806.575.400	995.771.400	99.199.900	15.999.000	114.503.000	847.481.200	3.879.529.900	-2.875.401.800
4.784.702.500	194.860.800	700.501.600	–	123.058.600	1.932.879.200	7.736.002.700	-7.460.591.200
900.193.200	616.659.500	22.964.200	4.400.000	11.287.200	326.518.400	1.882.022.500	-1.238.562.000
678.930.900	297.141.400	45.228.000	–	7.308.000	322.491.800	1.351.100.100	-1.181.267.800
360.409.300	219.115.700	1.698.663.600	224.742.000	831.845.800	176.879.200	3.511.655.600	-1.594.192.500
28.983.900	27.085.900	3.359.313.400	–	21.092.800	893.288.900	4.329.764.900	-1.908.474.400
77.440.200	109.879.300	356.307.800	107.400	140.425.800	141.773.500	825.934.000	-662.315.000
723.900	370.700	–	–	–	296.800	1.391.400	-1.391.400
21.600.900	5.248.100	5.000	–	50.000	5.548.500	32.452.500	-32.383.500
51.539.100	53.144.900	578.387.100	8.000	73.791.000	27.952.800	784.822.900	-628.658.400
21.076.500	155.353.300	78.748.600	–	125.853.100	10.076.700	391.108.200	-373.220.200
183.939.900	107.767.700	3.200.257.100	–	331.452.000	14.881.700	3.838.298.400	-2.641.581.000
4.693.515.000	7.481.309.000	7.368.414.300	–	1.017.791.900	152.466.500	20.713.496.700	21.166.160.100
–	131.796.600	–	271.765.700	1.609.800	–	405.172.100	-339.733.000
13.740.371.300	10.457.288.700	17.536.189.600	517.022.100	2.802.974.700	4.864.480.700	49.918.327.100	–